Ausgleichszulage in der neuen Förderperiode 2015 - 2020

Mit der neuen EU-Förderperiode wurde die Ausgestaltung der Ausgleichszulage (Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten) ab dem Jahr 2015 auch in Schleswig-Holstein an die neuen EU-Rechtsgrundlagen angepasst.

Förderkulisse unverändert

Wie in den Vorjahren wird die Ausgleichszulage auf den Inseln an der Westküste ohne Straßenanbindung gewährt, also auf den Inseln Föhr, Pellworm, Amrum und Sylt mit den Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Hörnum, Kampen, List, Midlum, Nebel, Nieblum, Norddorf, Oevenum, Oldsum, Pellworm ohne Südfall und Süderoog, Süderende, Sylt, Utersum, Wenningstedt, Witsum, Wittdün, Wrixum, Wyk auf Föhr.

Neue EU-Vorgaben

Gemäß Artikel 31 der ELER-Verordnung (EU) 1305/2013 werden die Zahlungen zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den benachteiligten Gebieten entstehen. Sie werden im Vergleich zu anderen, nicht benachteiligten Gebieten berechnet. Die Zahlungen können je nach Ausmaß der beständigen Nachteile, die die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigen, und in Abhängigkeit vom Bewirtschaftungssystem differenziert werden. Die Zahlungen müssen in Abhängigkeit vom Flächenumfang des Betriebes degressiv gestaltet werden. Die Auflage, dass die landwirtschaftliche Nutzung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre fortgeführt werden muss, entfällt für Betriebe, die im Jahr 2015 erstmals eine Zahlung erhalten. Für Betriebe, die ihre erste Zahlung in den Jahren 2010 bis 2014 erhalten haben, gilt sie weiterhin.

Fördersätze künftig nach zwei Bewirtschaftungssystemen differenziert

Auf der Grundlage der neuen EU-Vorgaben hat das Land Schleswig-Holstein neue Förderbedingungen für die Ausgleichszulage festgelegt. Danach wird die Förderung künftig nach den beiden Bewirtschaftungssystemen „Grünland mit Tierhaltung“ und „Ackerbau/ Marktfrucht“ differenziert. Die Zahlungen werden mit den erhöhten Transportkosten begründet, die wegen der Insellage und der dadurch erforderlichen

Schiffstransfers entstehen. Kostenträchtig sind vor allem die Transporte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Milch, Tiere oder Marktfrüchte) zum Festland.

Die EU-rechtlich geforderte Degressivität der Zahlungen wird mit einer dreistufigen Staffelung umgesetzt (siehe Tabelle). Die bisherigen Maximalbeträge für die Förderung je Betrieb und für das außerlandwirtschaftliche Einkommen entfallen.

Tabelle: Ausgleichszulage in Euro je ha und Jahr in Abhängigkeit von Bewirtschaftungssystem und Flächenumfang

	Bewirtschaftungssystem	
Flächenumfang	Grünland mit Tierhaltung	Ackerbau / Marktfrucht
bis 50 ha	140 Euro je ha	60 Euro je ha
über 50 bis 100 ha	130 Euro je ha	50 Euro ja ha
über 100 ha	120 Euro je ha	40 Euro je ha

Grünland mit Tierhaltung

Zum Bewirtschaftungssystem Grünland mit Tierhaltung zählen folgende Nutzungscodes: 421, 422, 423, 424, 425, 429, 451, 452, 453, 480, 491, 492, 912.

Dabei ist ein Mindestviehbesatz von 0,5 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Grünland zu erfüllen. Bei einem geringeren Tierbesatz wird die Förderung für den Flächenumfang gewährt, für den der Mindestviehbesatz von 0,5 RGV je ha Grünland eingehalten wird. Pferde werden nicht als RGV angerechnet, es sei denn sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt. Für die Berechnung der RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Umrechnungsschlüssel RGV

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 RGV
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 RGV
Mastkälber	0,40 RGV
Mutterschafe (incl. eigener Lämmer unter 1 Jahr, die beim Muttertier laufen)	0,15 RGV
Ziegen	0,15 RGV
Equiden zur Stutenmilcherzeugung	1,00 RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,15 RGV
Schafe unter einem Jahr, die nicht beim Muttertier laufen (einschließlich Mastlämmer)	0,15 RGV

Bewirtschaftungssystem Ackerbau/Marktfrucht

Zum Bewirtschaftungssystem Ackerbau / Marktfrucht zählen folgende Nutzungscodes: Getreide (112-190); Eiweißpflanzen (210-290); Ölsaaten (311-390); 050; Ackerfutter: 413-414; Hackfrüchte: 602-604; Gemüse: 610-639; 650; 701; 705; 707; 720; Dauerkulturen: 821-860; 914; 999.

Neu in dieser Förderperiode: Anlage Tierhaltung muss eingereicht werden

Neu im Antragsverfahren ist, dass wegen der Einbeziehung des Viehbesatzes zur Berechnung der Förderung die Anlage Tierhaltung ausgefüllt und mit dem Antrag eingereicht werden muss. Wie bisher sind auch künftig die zur Förderung beantragten Flächen im Nutzungsnachweis des Sammelantrags mit der Bindung „33“ zu kennzeichnen.

Publizitätspflicht: Hinweis zur EU-Förderung verpflichtend

Sofern Ihr Betrieb eine gewerblich genutzte Website hat, muss hier auf die Förderung mit EU-Mitteln hingewiesen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/puplizitaetspflichten.html . Siehe hier insbesondere die „Zusatzinformationen bei Flächenmaßnahmen“.

Beispiel

Wie die Neuregelung konkret angewendet wird, soll ein Beispiel verdeutlichen: Ein Betrieb mit 100 Milchkühen bewirtschaftet 230 ha, davon 140 ha Grünland (DGL und Ackergras) und 90 ha Ackerland (Raps, Ackerbohnen und Getreide). Mit einem Viehbesatz von 0,71 wird der Mindestviehbesatz von 0,5 RGV je ha erfüllt. Für 50 ha Grünland erhält der Betrieb 140 Euro je ha. Für weitere 50 ha Grünland erhält er 130 Euro je ha und für die restlichen 40 ha 120 Euro je ha. Für 50 ha Ackerland erhält der Betrieb 60 Euro je ha, für die restlichen 40 ha Ackerland 50 Euro ja ha.

Doris Neuschäfer, MELUND
18.12.2017